

Geld und Recht in Kürze

Kurzurteile

Reiserücktritt. Die Versicherung muss die Stornokosten für eine Kundin tragen, die erst Wochen nach der Brustkrebs-Vorsorgeuntersuchung die Diagnose „Krebs“ bekam und deshalb erst acht Tage vor Reiseantritt den Urlaub absagte (Amtsgericht Lahr, Az. 5 C 268/12).

Probearbeiter. Die gesetzliche Unfallversicherung zahlt auch für Unfälle von Probearbeitern. Das Bundessozialgericht gab einem Postboten recht, der noch keinen Arbeitsvertrag hatte und von einem Hund gebissen wurde (Az. B 2 U 15/12 R).

Warndreieck. Wer bei einem Nothalt auf der Autobahn kein Warndreieck aufstellt, haftet bei einem Unfall für die Hälfte des Schadens (Oberlandesgericht Hamm, Az. 26 U 12/13).

Treuepunkte. Rabattmarken müssen bis Ende des Aktionszeitraums einlösbar sein. Das Verhalten der Supermarktkette Rewe war nicht rechtmäßig. Der Konzern hatte wegen großen Ansturms eine Treuepunkteaktion gestoppt, bei der es gegen Zuzahlung Markenmesser geben sollte (Bundesgerichtshof, Az. I ZR 175/12).

Hagel. Drücken Hagelmassen die Außentür ein, sodass Schmelzwasser Möbel beschädigt, zahlt die Hausratversicherung nicht. Der Schutz gegen Hagel greift nicht für Wasserschäden, sondern nur wenn ein Bezug zur „Kraft aufprallender Hagelkörner“ besteht (Oberlandesgericht Saarbrücken, Az. 5 W 43/12).



Prokon

Gruselige Zahlen

Schock für Anleger von Prokon Regenerative Energien: Der Windkraftspezialist aus Itzehoe hat hohe Verluste angehäuft. Die Gesellschaft bietet Genussrechte mit 6 Prozent Grundverzinsung und der Chance auf eine Überschussbeteiligung an. Gut 74 000 Anleger haben mehr als 1 Milliarde Euro in solche Papiere investiert. Die Gesellschaft hat kürzlich eine Zwischenbilanz und Zahlen zur Ertragslage zum 31. August 2013 veröffentlicht. Zum Stichtag betrug der Verlustvortrag 107,2 Millionen Euro, das Stammkapital war mehr als aufgezehrt. Fehlbeträge, die über das Stammkapital hinausgehen, gehen voll zulasten des Genussrechtskapitals. Ist das der Fall, sinkt der Rückzahlungsanspruch der Anleger. Die Prokon-Unternehmensgruppe, zu der Prokon Regenerative Energien gehört, äußerte sich nicht, ob und wie stark er sich schon vermindert hat. Prokon Regenerative Energien steht auf unserer Warnliste (test.de/prokon und test.de/warnliste).

Prokon Regenerative Energien betreibt unter anderem Windparks.

Rücktrittsrecht

Nicht Jacke wie Hose

Wer eine Skihose und Skijacke kauft, kann nicht vom gesamten Kaufvertrag zurücktreten, wenn nur die Jacke einen Mangel hat. Ein Rücktrittsrecht besteht nur, wenn die Leistung unteilbar ist, wenn der Anzug beispielsweise ein Einzelteil wäre. In dem Fall hatte ein Käufer Jacke und Hose gekauft. Nachdem er entdeckt hatte, dass die Skijacke einen Riss hat, wollte er vom gesamten Kaufvertrag zurücktreten. Als sich der Verkäufer weigerte, beides zurückzunehmen, ging der Käufer vor Gericht. Das Amtsgericht Ingolstadt entschied: Dem Käufer steht kein Rücktrittsrecht zu. Die Hose sei ja verwendbar. Es wäre dem Käufer möglich gewesen, sie durch den Kauf einer neuen Jacke zu einem zweiseitigen Skianzug zu erweitern (Az. 11 C 817/13). Wenn seit dem Kauf der Jacke noch keine zwei Jahre vergangen sind, kann der Kunde für sie Nacherfüllung verlangen. Das heißt: entweder Reparatur oder eine neue Jacke.

Reklamation:
Bis zu zwei
Jahre nach dem
Kauf möglich.

